

**Satzung Förderkreis Darmstädter Signal e.V. neu (Stand 09.11.2024
Mitgliederversammlung Förderkreis Darmstädter Signal e.V. in Kemberg)**

§ 1 NAME und SITZ

Der Verein führt den Namen „**FÖRDERKREIS DARMSTÄDTER SIGNAL(ds)** e.V.“ Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und hat seinen Sitz in Bonn.

§ 2 ZWECK

Der Verein fördert die Bemühungen des Arbeitskreises "DARMSTÄDTER SIGNAL" um Frieden, Völkerverständigung und politische Bildung.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 SPENDEN

Der Verein ist zur Annahme von Spenden berechtigt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann werden, wer die Arbeit des **Arbeitskreises "DARMSTÄDTER SIGNAL"** unterstützt. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDSBEITRAG Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftlich dem Vorstand angezeigten Austritt. Der Austritt wird erst mit Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Gegen den Ausschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 9 ORGANE

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in gleichzeitig Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in, und einer von der Mitgliederversammlung festzulegenden Zahl von Beisitzer:innen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Nachwahlen einzelner Vorstandsmitglieder, die vorzeitig ausscheiden, gelten jeweils bis zum Ende der laufenden Amtszeit. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung kann der Vorstand ein Vereinsmitglied kooptieren.

§ 11 VERTRETUNG nach INNEN und AUSSEN

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die/den Vorsitzende/n oder den/die Geschäftsführer/in vertreten.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel.

§ 12 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder 1/10 der Mitglieder dies im Interesse des Vereins für erforderlich halten. In der Einberufung ist der Grund für die außerordentliche Mitgliederversammlung anzugeben.

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt 4 Wochen, in dringlichen Fällen 2 Wochen. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen eine/n Versammlungsleiter/in.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Ein Dringlichkeitsantrag bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von dem/der Schriftführer/in eine Niederschrift aufzunehmen, die von ihm/ihr und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 SATZUNGSÄNDERUNG

Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung geändert werden. Änderungen, die aufgrund gesetzlicher oder steuerrechtlicher Bestimmungen erforderlich werden, können vom Vorstand beschlossen werden.

§ 14 AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Auflösung ist mit der Einladung als Tagesordnungspunkt anzukündigen. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 15 VERBLEIB DES VEREINSVERMÖGENS

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks ist das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an das Netzwerk Friedenskooperative und den Bundesausschuss Friedensratschlag zu transferieren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.